

Aus dem Asylmagazin 10–11/2023, S. 348–355

Horst Freitag

Möglicher Erwerb einer weiteren Staatsangehörigkeit als Ausschlussgrund?

Zu Art. 4 Abs. 3 Bst. e QRL, zugleich Anmerkung
zum Urteil des VG Berlin vom 15.6.2023

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., November 2023. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Möglicher Erwerb einer weiteren Staatsangehörigkeit als Ausschlussgrund?

Zu Art. 4 Abs. 3 Bst. e QRL, zugleich Anmerkung zum Urteil des VG Berlin vom 15.6.2023

Inhalt

- I. Einleitung: Die Entscheidung des VG Berlin
- II. Völker- und europarechtliche Erwägungen
 1. Anknüpfungspunkt für eine erweiterte Auslegung
 - a. Systematik und Zweck der QRL
 - b. Kein Regelungsbedarf für die Erwerbsmöglichkeit einer anderen Staatsangehörigkeit
 - c. Systematik und Zweck der Asylverfahrensrichtlinie
 2. Staatsangehörigkeit und Subsidiarität des internationalen Flüchtlingssschutzes
 3. Schutzgewährung als primäre Verantwortung des Aufnahmestaates
 4. Staatensouveränität und internationales Flüchtlingsregime
- III. Keine Anwendbarkeit im deutschen Recht
 1. Vorbehalt des Gesetzes
 2. Keine unmittelbare Geltung für eine erweiterte Auslegung der Art. 4 Abs. 3 lit. e QRL
 3. Vorrang günstigerer nationaler Normen
- IV. Fazit und Schlussbemerkungen

I. Einleitung: Die Entscheidung des VG Berlin

Wiederholt beschäftigt die Verwaltungsgerichte die Frage, ob der mögliche Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit einem ansonsten eigentlich zuzuerkennenden Flüchtlingsstatus entgegenstehen könnte.¹ Das VG Berlin traf hierzu in einer aktuellen Entscheidung einige klarstellende Aussagen: Mit Urteil vom 15. Juni 2023 gab das VG der Klage gegen einen Bescheid des BAMF statt, das unter Berufung auf Art. 4 Abs. 3 lit. e Qualifikationsrichtlinie (QRL)² den Antrag eines venezolanischen Asylbewerbers vollumfänglich abgelehnt hatte. Das BAMF hatte argumentiert, der Kläger könne dank seines kolumbianischen Vaters die kolumbianische Staatsangehörigkeit erwerben und in Kolumbien Schutz finden.³

Das Gericht begründete sein Urteil damit, dass dem Kläger die im vorliegenden Fall unstreitig vorliegende Asyl- und Flüchtlingseigenschaft jedenfalls nicht ohne

Weiteres allein deshalb verweigert werden könne, weil er lediglich abstrakt-theoretisch über die Staatsangehörigkeit seines Vaters Anspruch auf den Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit habe und in diesem anderen Staat möglicherweise vor Verfolgung Sicherheit finden könnte. Selbst wenn dies tatsächlich möglich wäre, könnte der Erwerb dieser Staatsangehörigkeit gemäß Art. 4 Abs. 3 lit. e QRL nur dann »vernünftigerweise erwartet« werden, wenn die schutzsuchende Person über eine eigene persönliche Verbindung zu dem anderen Staat verfüge. Diese habe im zu entscheidenden Fall nicht vorgelegen.

Art. 4 Abs. 3 lit. e Qualifikationsrichtlinie

(3) Die Anträge auf internationalen Schutz sind individuell zu prüfen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

[...] e) die Frage, ob vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt, dessen Staatsangehörigkeit er für sich geltend machen könnte.

In seiner Begründung macht das Gericht zugleich erhebliche Zweifel geltend, ob Art. 4 Abs. 3 lit. e QRL überhaupt die Erwerbsmöglichkeit einer anderen Staatsangehörigkeit erfasse und ob die so erweitert ausgelegte Norm im deutschen Recht Anwendung finden könne. Auch wenn die Entscheidung im konkreten Fall letztlich nicht hierauf fußte, lohnt es sich, diese grundsätzlichen Erwägungen mit Blick auf künftige Fälle aufzugreifen und den Anwendungsbereich von Art. 4 Abs. 3 lit. e QRL rechtlich zu beleuchten.

II. Völker- und europarechtliche Erwägungen

1. Anknüpfungspunkt für eine erweiterte Auslegung

Der Wortlaut des Art. 4 Abs. 3 lit. e QRL ist wenig aufschlussreich für die Beantwortung der zentralen Frage: Muss eine schutzsuchende Person die Staatsangehörigkeit des anderen Staates, die er für sich »geltend machen

* Dr. Horst Freitag ist Rechtsanwalt in Berlin.

¹ VG Gelsenkirchen, Urteil vom 14.12.2021 – 18a K 472/15.A – juris Rn. 74; VG Berlin, Urteil vom 16.9.2021 – 23 K 373/20 A – juris Rn. 29; VG Leipzig, Urteil vom 8.9.2021 – 1 K 675/20.A. – asyl.net: M 30227; vgl. auch OVG Niedersachsen, Teilurteil vom 20.6.2012 – 7 LB 140/06 – asyl.net: M20422, Rn. 128; BVerwG, Beschluss vom 18.12.2019 – 1 C 2/19 – asyl.net: M30157, Rn. 24.

² Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011, Abl. L 337/9.

³ VG Berlin, Urteil vom 15.6.2023 – 23 K 413/22 A – asyl.net: M31686, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 375.

könnte«, bereits tatsächlich besitzen oder könnte Art. 4 Abs. 3 lit. e QRL bereits dann einschlägig sein, wenn er diese andere Staatsangehörigkeit zwar nicht besitzt, sie aber erwerben könnte?

Die Formulierung der Richtlinie »dessen Staatsangehörigkeit er für sich geltend machen könnte« (»could assert citizenship«, »revendiquer la citoyenneté«) deutet nach dem normalen Sprachgebrauch im Gegensatz zu »beantragen könnte« oder »erwerben könnte« (»could acquire citizenship«, »acquies une nationalité«) zwar eher darauf hin, dass die antragstellende Person die Staatsangehörigkeit bereits besitzen muss, um sie ausüben zu können. Der im Konjunktiv gefasste Wortlaut schließt indes die Geltendmachung einer erst noch zu erwerbenden Staatsangehörigkeit nicht zwingend aus. Art. 4 Abs. 3 lit. e QRL ist insoweit auslegungsfähig.

Auch die Erwägungsgründe der Richtlinie treffen zu dieser Auslegungsfrage keine Aussage. Ebenso wenig lassen sich der Entstehungsgeschichte Hinweise für eine engere oder weitere Auslegung des Art. 4 Abs. 3 lit. e QRL entnehmen.⁴

a. Systematik und Zweck der QRL

Art. 4 Abs. 3 lit. e QRL ist somit im Lichte der allgemeinen Systematik und des Zwecks der Richtlinie in Übereinstimmung mit der Genfer Flüchtlingskonvention, der übrigen in Art. 78 Abs. 1 AEUV angeführten einschlägigen Verträge sowie unter Achtung der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Rechte auszulegen.⁵

Als Teil des behördlichen Auftrags zur »Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz« in Kapitel II der Richtlinie regelt Art. 4 Abs. 3 lit. e QRL die Modalitäten für die Ermittlung der materiellen Voraussetzungen für eine Zu- oder Aberkennung internationalen Schutzes, die anderweitig in den Kapiteln I, III und IV genau vorgegeben sind.⁶ Diese materiellen Vorgaben bestimmen den Prüfungsumfang des Art. 4 Abs. 3 lit. e QRL, nicht umgekehrt. Sie stellen – soweit es auf die Staatsangehörigkeit(en) für

die Zu- oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft ankommt – ausdrücklich auf den tatsächlichen Besitz einer Staatsangehörigkeit ab: Gemäß Art. 2 lit. d und lit. n, Art. 4 Abs. 2, Art. 11 Abs. 1 lit. a, b und Art. 11 Abs. 3 sowie Art. 16 Abs. 3 QRL muss die Person die Staatsangehörigkeit tatsächlich innehaben. Die systematische Auslegung legt nahe, dass sich der aus Art. 4 Abs. 3 lit. e QRL ergebende Prüfungsauftrag allein auf die Ermittlung des Besitzes der Staatsangehörigkeit(en) bezieht und keinen eigenständigen materiellen Ausschlussgrund schafft.⁷

Diese einschlägigen, ausschließlich an den tatsächlichen Besitz einer Staatsangehörigkeit anknüpfenden materiellen Vorschriften der QRL geben nahezu wortgleich die zentralen Regelungen der GFK wieder, mit der die Gemeinsame Asylpolitik der EU und damit insbesondere die QRL gemäß Art. 78 Abs. 1 S. 2 AEUV im Einklang stehen muss.⁸ Speziell Art. 1 A Nr. 2 S. 1 und 2 GFK setzt – soweit es auf die Staatsangehörigkeit als Ausschlusskriterium für die Zuerkennung internationalen Schutzes ankommt – gerade in den Fällen, in denen eine Person den Schutz von mehr als einem Land in Anspruch nehmen könnte, voraus, dass sie die Staatsangehörigkeit »jedes der Länder [...] hat«. Einer Person kann internationaler Schutz somit nicht zuerkannt werden, wenn sie mehr als eine Staatsangehörigkeit besitzt und den Schutz eines der Länder ihrer Staatsangehörigkeit in Anspruch nehmen kann. Sollte sie den Schutz eines dieser Länder nicht in Anspruch nehmen können oder wollen, gilt sie dennoch nicht als des Schutzes des Landes beraubt, dessen Staatsangehörigkeit sie »hat«, wenn sie – in den Worten der GFK – dafür keinen »stichhaltigen, auf eine begründete Befürchtung gestützten Grund« hat oder – in den Worten des Art. 4 Abs. 3 lit. e QRL – wenn von ihr dennoch »vernünftigerweise erwartet werden kann«, den Schutz eines dieser Länder in Anspruch zu nehmen.⁹

Die GFK bestätigt die systemkonforme Auslegung der QRL, die – soweit es auf die Staatsangehörigkeit(en) für die Zu- oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft ankommt – deren Besitz voraussetzt. Eine um den möglichen Erwerb einer Staatsangehörigkeit erweiterte Auslegung würde der ohnehin nur verfahrensrechtlichen Prüfungsfunktion des Art. 4 Abs. 3 lit. e QRL einen sach- und systemfremden Charakter verleihen, der aus dem schlüssigen System unterschiedlicher materieller Zuerken-

⁴ VG Berlin, Urteil vom 15.6.2023, a. a. O. (Fn. 3), Rn. 53; Dörig, *Asylum Qualification Directive 2011/95/EU* in: Heilbronner/Thym, *EU Immigration and Asylum Law*, Kommentar, 2. Aufl. 2016, Art. 4 Rn. 3.

⁵ EuGH, Urteil vom 9.11.2021 – C-91/20 LW gg. Deutschland – asyl.net: M30149, *Asylmagazin* 3/2022, S. 84 ff., Rn. 27; EuGH, Urteil vom 13.1.2021 – C-507/19 Deutschland gg. XT – asyl.net: M29216, Rn. 39; EuGH, Urteil vom 19.11.2020 – C-238/19 EZ gg. Deutschland – asyl.net: M29016, *Asylmagazin* 12/2020, S. 424 ff., Rn. 20; EuGH, Urteil vom 26.2.2015 – C-472/13 Shepherd gg. Deutschland – asyl.net: M22674, *Asylmagazin* 4/2015, S. 122 ff. Rn. 23 m. w. N.

⁶ VG Berlin in Anlehnung an BVerwG, Beschluss vom 18.12.2019, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 24; vgl. auch EuGH, Urteil vom 19.11.2020 – C-238/19 – a. a. O. (Fn. 5), Rn. 51; Ausarbeitung des BT-Fachbereichs Europa: »Unionsrechtliche Anforderungen an die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und für die Gewährung eines Aufenthaltstitels«, 13. November 2015 – PE 6-3000-129/15 – Ziff. 2.3.1 (S. 9).

⁷ A. A. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 14.12.2021 – 18a K 472/15.A –, juris. Rn. 69 ff.; ohne nähere Begründung Dörig in: Heilbronner/Thym, a. a. O. (Fn. 4), Art. 4 Rn. 22 ff. sowie Günther/Nuckelt, in: Kluth/Heusch, *BeckOK Ausländerrecht*, 37. Edition, 2023.

⁸ Art. 1 A Nr. 2 S. 1 und 2 GFK sowie Art. 1 C Ziff. 1–3 GFK; vgl. Thym, in: Kluth/Heusch, a. a. O. (Fn. 7), Art. 78 AEUV Rn. 4–7; Rossi, in: Calliess/Ruffert, *EUV/AEUV*, 6. Aufl. 2022, Art. 78 AEUV Rn. 10.

⁹ Vgl. in diesem Sinne BVerwG, Beschluss vom 18.12.2019, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 24; OVG Niedersachsen, Teilurteil vom 20.6.2012, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 126; Marx, *AsylG*, 11. Aufl. 2022, § 3 Rn. 12; in diese Richtung auch EuGH, Urteil vom 9.11.2021, C-91/20, a. a. O. (Fn. 5), Rn. 33; a. A. aber VG Gelsenkirchen, Urteil vom 14.12.2021, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 69 ff.

nungs- sowie Ausschluss-, Erlöschens – und sonstiger Beendigungs- oder Ablehnungsgründe der QRL herauszufiele.

b. Kein Regelungsbedarf für die Erwerbsmöglichkeit einer anderen Staatsangehörigkeit

Der Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit müsste gemäß Art. 4 Abs. 3 lit. e QRL nicht nur rechtlich möglich sein, sondern in Abwägung aller individuellen Umstände von der antragstellenden Person »vernünftigerweise erwartet werden« können. Entsprechend dem Normzweck des Art. 4 Abs. 3 lit. e QRL, einen ansonsten an sich gegebenen Flüchtlingsstatus auszuschließen, wären gerade an die Zumutbarkeit des Erwerbs einer neuen Staatsangehörigkeit besonders hohe Anforderungen zu stellen.¹⁰ Der Erwerb könnte allenfalls dann »vernünftigerweise erwartet werden«, wenn er dem Besitz einer Staatsangehörigkeit nahezu entspräche, die antragstellende Person mithin über eine so evident enge Verbindung zu dem anderen Staat verfügt, dass sie dem Besitz dieser Staatsangehörigkeit nahezu gleichkäme. Nur dann könnte ein doppelt schwerwiegender Eingriff – der Verweis auf den unfreiwilligen Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit bei gleichzeitiger Versagung des an sich zuzuerkennenden Flüchtlingsstatus im Aufnahmestaat – in Betracht kommen. Der Erwerb der infrage kommenden Staatsbürgerschaft müsste sich also geradezu aufdrängen, sodass es mutwillig erschiene, würde die Person sich nicht »freiwillig« darauf berufen.

Eine derartig enge Verbindung zwischen Schutzsuchenden und einem Drittstaat sehen indes bereits Art. 12 Abs. 1 lit. b QRL und Art. 1 E GFK vor. Danach ist eine schutzsuchende Person von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn sie

»[...] von den zuständigen Behörden des Landes, in dem [sie ihren] Aufenthalt genommen hat, als Person anerkannt wird, welche die Rechte und Pflichten, die mit der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind bzw. gleichwertige Rechte und Pflichten hat«.

Dies entspräche der engen persönlichen Verbindung der Schutzsuchenden, die beim Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit nach Art. 4 Abs. 3 lit. e QRL »vernünftigerweise erwartet« werden müsste. Die QRL regelt somit – im Gegensatz zur Auffassung des VG Gelsenkirchen – ausdrücklich die Möglichkeit der »Inanspruch-

¹⁰ Anders dagegen BAMF, das keine persönliche Verbindung des Schutzsuchenden zu dem anderen Staat prüft, sondern die nur abstrakt-theoretische Möglichkeit auf Erwerb der anderen Staatsangehörigkeit sowie die Beschaffung der dafür notwendigen Dokumente für ausreichend hält, vgl. VG Berlin, Urteil vom 15.6.2023, a. a. O. (Fn. 3), Rn. 16.

nahme des Schutzes eines anderen Staates, zu dem der Ausländer eine so enge Verbindung aufweist, dass er auf den Schutz dieses Staates vernünftigerweise verwiesen werden kann«¹¹ – allerdings unterhalb der Ebene des Besitzes einer Staatsangehörigkeit oder ihres aufgedrängten Erwerbs. Ein darüber hinaus noch zusätzlich geforderter Erwerb der anderen Staatsangehörigkeit nach Art. 4 Abs. 3 lit. e QRL wäre ein überflüssiger Anknüpfungspunkt für den bereits bestehenden Ausschlussgrund nach Art. 12 Abs. 1 lit. b QRL. Es besteht somit keine Regelungslücke, die durch eine erweiterte materielle Auslegung der verfahrensrechtlichen Prüfungsnorm des Art. 4 Abs. 3 lit. e QRL zu schließen wäre.

Das Hohe Flüchtlingskommissariat UNHCR wandte sich dementsprechend – wohl auch um von vornherein Unsicherheiten und Missverständnisse über den Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit vorzubeugen – ausdrücklich gegen die Übernahme des Art. 4 Abs. 3 lit. e QRL (früher RL 2005/83/EG) in nationales Recht sowie gegen seine praktische Anwendung in den Mitgliedstaaten:

»Article 4(3)(e) should not be incorporated into national legislation and practice, if full compatibility with Article 1 of the 1951 Convention is to be ensured«.¹²

c. Systematik und Zweck der Asylverfahrensrichtlinie

Die Versagung internationalen Schutzes unter Verweis auf den möglichen Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit wäre auch nicht in Einklang zu bringen mit der allgemeinen Systematik und dem Zweck der Asylverfahrensrichtlinie (VRL).¹³ Vor allem bliebe unklar, wie der Antrag zu bescheiden wäre. Nach Art. 32 Abs. 1 VRL ist ein Antrag

»[...] nur dann als unbegründet zu betrachten, wenn der Antragsteller nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes nach Maßgabe der RL 2011/95 EU erfüllt«.

¹¹ VG Gelsenkirchen, Urteil vom 14.12.2021, a. a. O. (Fn. 1); Rn. 71; vgl. auch den 2023 in Kraft getretenen § 3 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AsylG, der den Ausschlussbestand des Art. 12 Abs. 1 lit. b QRL wortgleich ins deutsche Asylrecht umsetzt.

¹² Vgl. die Stellungnahme des UNHCR zur Vorgängerrichtlinie RL 2011/95/EU und den darin gleichlautenden Art. 4 Abs. 3 lit. e in: UNHCR Annotated Comments on the EC Council Directive 2004/83/EC of 29 April 2004 on Minimum Standards for the Qualification and Status of Third Country Nationals or Stateless Persons as Refugees or as Persons Who Otherwise Need International Protection and the Content of the Protection granted (OJ L 304/12 of 30.9.2004), S. 14–15, Comment on Article 4(3)(e) mit dem ausdrücklichen Hinweis auf Art. 12 Abs. 1 lit. b QRL: »Since Article I is already reflected in Article 12(1)(b) of the Directive [=QRL], Article 4 (3)(e) should not be incorporated into national legislation [...]«.

¹³ Richtlinie 2013/32/EU vom 26.6.2013, Abl. L 180/60.

Maßgeblich ist die QRL für eine drittstaatsangehörige Person nur, wenn sie sich gemäß Art. 2 lit. d und n QRL »außerhalb des Landes [Herkunftsland] befindet, dessen Staatsangehörigkeit [sie] besitzt«. Schutzsuchende, die die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates noch nicht innehaben, sie lediglich potenziell erwerben könnten, besitzen sie im maßgeblichen Zeitpunkt der behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung nicht. Art. 32 Abs. 1 VRL i. V. m. der QRL wäre hinsichtlich der erst zu erwerbenden Staatsangehörigkeit daher nicht einschlägig, die Flüchtlingseigenschaft der Schutzsuchenden wäre vielmehr ausschließlich in Bezug auf das Land ihrer Staatsangehörigkeit (Herkunftsstaat) sachlich zu prüfen und zu entscheiden.

Die Notwendigkeit einer analogen Anwendung der Art. 32 Abs. 1 VRL i. V. m. Art. 2 lit. d und n QRL auf eine erst zu erwerbende Staatsangehörigkeit wäre eine Hilfskonstruktion, die die systematischen Zweifel an einer erweiterten Auslegung des Art. 4 Abs. 3 lit. e QRL erneut verdeutlichen würde. Sie verbietet sich – abgesehen davon, dass keine Regelungslücke für eine solche analoge Anwendung bestünde (s. o.) – vor allem, weil sie einen neuen, Schutzsuchende belastenden Ausschlussgrund schaffen würde (vgl. dazu unten Ziff. II.1.).¹⁴

Ein lediglich möglicher Erwerb einer Staatsangehörigkeit könnte auch nicht als ein anerkannter Fall anderweitiger Verfolgungssicherheit in einem Drittstaat aufgefasst werden. In einzelnen derartigen Fällen erlaubt Art. 33 Abs. 2 VRL als Ausdruck der Subsidiarität des Flüchtlingsschutzes gegenüber anderweitiger Verfolgungssicherheit den Mitgliedstaaten zwar, unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise einen Antrag ohne Sachprüfung als unzulässig abzulehnen und die sachliche Prüfung auf einen Drittstaat zu verlagern. Der künftige Erwerb einer Staatsangehörigkeit erfüllt indes keinen der im Einzelnen aufgezählten Unzulässigkeitsgründe des Art. 33 Abs. 2 VRL.

In Betracht käme allenfalls, den anderen Staat – dessen Staatsangehörigkeit die schutzsuchende Person erwerben und die ihr Schutz gewähren könnte – als »ersten Asylstaat« im Sinne des Art. 33 Abs. 2 lit. b i. V. m. Art. 35 Abs. 1 lit. b. VRL anzusehen.¹⁵ Die Schutzsuchenden müssten in dem anderen Staat allerdings »wieder aufgenommen« und ihnen dort »anderweitig ausreichender Schutz, einschließlich der Anwendung des Grundsatz-

zes der Nicht-Zurückweisung, gewährt« werden. Insbesondere aus den Formulierungen »erster Asylstaat« und »wieder aufgenommen« folgt indes, dass die Person sich bereits in dem anderen Staat aufgehalten haben und ihr dort zumindest ein formalisierter Schutzstatus gewährt worden sein musste, auf den sie sich wieder berufen und der ihr weiterhin zugänglich gemacht werden kann.¹⁶ Dies trifft für einen möglichen künftigen Erwerb einer Staatsangehörigkeit nicht zu.

Da es sich bei Art. 33 Abs. 2 lit. b und 35 Abs. 1 lit. b VRL um Ausnahmetatbestände handelt, kommt eine analoge Anwendung nicht in Betracht. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH sind die Unzulässigkeitsgründe dieser Normen eng auszulegen, abschließend und auch nicht analog auf eine Situation anzuwenden, die nicht ihrem Wortlaut entspricht.¹⁷ Die VRL stellt somit kein Verfahren zur Verfügung, nach dem die Zuerkennung internationalen Schutzes in Fällen des lediglich erst möglichen Erwerbs einer Staatsangehörigkeit als unbegründet oder unzulässig abgelehnt werden könnte.

Eine entsprechend erweiterte Auslegung des Art. 4 Abs. 3 lit. e QRL wäre nach der allgemeinen Systematik und dem Zweck sowohl der QRL als auch der VRL ein neuer, gegen Unionsrecht verstoßender Ausschlussgrund.

2. Staatsangehörigkeit und Subsidiarität des internationalen Flüchtlingsschutzes

Dieses Ergebnis spiegelt den für Zu- und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft geltenden Grundsatz der Subsidiarität des internationalen Flüchtlingsschutzes wider. Dieser Grundsatz schließt aus, diesen Schutz auf Personen zu erstrecken, die bereits aufgrund ihres Personalstatus als Angehörige eines schutzfähigen anderen Staates keines Schutzes bedürften oder die bereits anderweitig effektiven Schutz vor Verfolgung gefunden haben.

Nach internationalem Flüchtlingsrecht trifft Asylsuchende – von den Regeln der Dublin III-Verordnung abgesehen – keine Verpflichtung, ihre Asylanträge in einem bestimmten Land zu stellen. Das Prinzip des effektiven

¹⁴ Anders der Bescheid des BAMF, das den Antrag unter Verweis auf einen möglichen Erwerb der kolumbianischen Staatsangehörigkeit nach § 3 Abs. 1 AsylG als unbegründet ablehnte, ohne die Flüchtlingseigenschaft hinsichtlich Venezuelas ausdrücklich festzustellen vgl. VG Berlin, a. a. O. (Fn. 3), Rn. 16. Ebenso wie Art. 32 Abs. 1 VRL i. V. m. Art. 2 lit. d und n QRL wäre dies nach dem wortgleichen § 3 Abs. 1 Nr. 2 lit. a AsylG allenfalls unter seiner – nicht zulässigen – analogen Anwendung denkbar.

¹⁵ Art. 38 Asylverfahrens-RL kommt offensichtlich nicht in Betracht; zu seiner fehlenden Umsetzung im deutschen Recht Vogt/Nestler, in: Huber/Mantel, in: Aufenthaltsgesetz/Asylgesetz 3. Auflage (2021), § 27 AsylG Rn. 4 f.

¹⁶ Vgl. dazu ausführlich VG Berlin Urteil vom 15.6.2023, a. a. O. (Fn. 3), Rn. 33 m. w. N., u. a. BVerwG, Urteil vom 25.4.2019 – 1 C 28/18 –, asyl.net: M27398, Rn. 14; Vogt/Nestler, in: Huber/Mantel, a. a. O. (Fn. 15), § 27 AsylG Rn. 4.

¹⁷ Vgl. EuGH, Urteil vom 1.8.2022 – C-720/20 RO gg. Deutschland – asyl.net: M30812, Asylmagazin 12/2022, S. 409 ff., Rn. 48, 51; EuGH, Urteil vom 20.5.2021 – C-8/20 L. R. gg. Deutschland – asyl.net: M29661, Asylmagazin 9/2021, S. 342 ff., Rn. 31; EuGH, Urteil vom 19.3.2020 – C-564/18 LH gg. Ungarn – asyl.net: M28243, Asylmagazin 5/2020, S. 168 ff., Rn. 29 f.; EuGH, Urteile vom 19.3.2019 – C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17 Ibrahim u. a., Magamadov gg. Deutschland – asyl.net: M27127, Asylmagazin 5/2019, S. 195 f., Rn. 76; BVerwG Beschluss vom 1.6.2017 – 1 C 22.16- asyl.net: M25283, Rn. 12. A. A. die in Fn. 7 genannte Entscheidung und dort angegebenen Quellen, die wegen des Analogieverbots keinen Bestand vor dem EuGH haben dürften.

Schutzes vor Verfolgung gewährt ihnen allerdings kein Recht auf freie Wahl des Zufluchtslandes und insbesondere kein Recht auf freie Wahl eines Zweit- oder Drittzufluchtslandes. Eine Person kann in das Land verwiesen werden, in dem sie effektiven Schutz vor Verfolgung gefunden hatte und in dem gewährleistet ist, dass sie dort die damit einhergehenden Rechte vollumfänglich genießen kann. Dabei spielt ihr Wille – von Ausnahmen insbesondere bei Familienangehörigen und unbegleiteten Minderjährigen abgesehen – grundsätzlich keine Rolle.¹⁸

Eine neue, über den effektiven Schutz hinausgehende Dimension wäre dagegen eröffnet, würde die Person in ein Land abgeschoben werden, weil sie möglicherweise dessen Staatsangehörigkeit erwerben könnte.

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Staats- und Völkerrechts darf keiner Person die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates mit allen damit verbundenen staatsbürgerlichen Rechten und vor allem auch Pflichten, wie etwa dem Militärdienst, gegen ihren Willen aufgedrängt werden – unabhängig davon, ob sie unter einfachen oder erschwerten Voraussetzungen erworben werden könnte. Der Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit ist nach allgemeinen Grundsätzen des Völker- und Staatsrechts nicht ohne oder gegen, sondern nur mit dem Willen der Antragstellenden möglich.¹⁹

Bei der Verabschiedung der GFK herrschte denn auch Konsens darüber, dass ein mit dem Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit verbundener Eingriff in die Identität einer Person niemandem aufgezwungen werden könne, eine neue Staatsangehörigkeit könne nur freiwillig erworben werden.²⁰

Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Staatsangehörigkeit unter einfachen oder erschwerten Vorausset-

zungen erworben werden könnte. Auch in Fällen einer »bloßen Registrierung« ist die rechtliche Möglichkeit, eine andere Staatsangehörigkeit überhaupt erwerben zu können, eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für ihren freiwilligen Erwerb. Eine erforderliche »Registrierung« setzt ausdrücklich einen – auch vom anbietenden Staat gewollten – Antrag und eine entsprechende freie Entscheidung sowie ein Loyalitätsbekenntnis zum anderen Staat voraus, ohne die eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben wird und ohne die eine Person von den Behörden des anderen Staates nicht als deren Staatsbürger*in behandelt wird.²¹ Auch in den Fällen einer »Registrierung«, in denen Antragstellende die andere Staatsangehörigkeit nicht bereits automatisch von Gesetzes wegen besitzen, begründet erst diese »Registrierung« eine ansonsten nicht bestehende Staatsangehörigkeit; die Mitwirkung der Antragstellenden in Form eines freiwilligen Antrags hat für den Erwerb der anderen Staatsangehörigkeit daher konstitutiven und nicht rein deklaratorischen Charakter.²²

Würde Art. 4 Abs. 3 lit. e QRL auf den Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit verweisen, wäre er – soweit ersichtlich – die erste Norm im allgemeinen Völker- und Staatsrecht, die einer Person die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates gegen ihren Willen aufzudrängen versucht; sie wäre zugleich die erste Norm im internationalen Flüchtlingsrecht, die allein aus diesem Grund eine tatsächlich vorliegende Schutzberechtigung im Aufnahmestaat verweigern könnte. Nach Systematik und Zweck der QRL sowie ihrer Entstehungsgeschichte, der in dieser Hinsicht nichts zu entnehmen ist, gibt es keinen Grund für die Annahme, die Gesetzgebungsorgane der EU hätten diese einzigartige und weitreichende Folge gewollt oder zumindest bewusst in Kauf genommen. Vielmehr spiegelt die QRL – soweit die Staatsangehörigkeit(en) als Subsidiaritätskriterium internationalen Flüchtlingschutzes in Betracht kommt – durch das Erfordernis ihres Be-

¹⁸ Vgl. VG Berlin, Urteil vom 15.6.2023, a. a. O. (Fn. 3), Rn. 33 m. w. N. zur Umsetzung des Konzepts des ersten Asylstaats gemäß Art. 33 Abs. 2 lit. b i. V. m. Art. 35 VRL in nationales Recht durch § 27 Asyl u. a. BVerwG, Urteil vom 25.4.2019 a. a. O. (Fn. 16), Rn. 12; BVerwG, Urteil vom 15.1.2019 – 1 C 15/18 –, asyl.net: M27051, Asylmagazin 4/2019, S. 113 ff., Rn. 40; EuGH, Urteil vom 25.7.2018 – C-585/16 Alheto gg. Bulgarien – asyl.net: M26700, Rn. 141.

¹⁹ Vgl. auch das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6.11.1997, nach dessen Art. 7 Abs. 1 lit. a und c ein Verlust der Staatsangehörigkeit nur bei einem »freiwilligen Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit« bzw. »freiwilligen Dienst in ausländischen Streitkräften« in Betracht kommt.

²⁰ Vgl. Hathaway/Foster, *The Law of Refugee Status*, 2. Aufl. 2014, Cambridge, S. 496 f. m. w. N.; Takkenberg/Christopher C. Tahbaz, *The Collected Travaux Préparatoires of the 1951 Geneva Convention Relating to the Status of Refugees*, Vol. III, Amsterdam 1989, S. 422, U.N. Doc. A/CONF.2/SR.23 S.17 vom 16.7. 1951 sowie auch UNHCR-Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, insb. Rn. 118 ff. wonach explizit der ausschließlich durch eine freiwillige Handlungen erworbene Besitz einer Staatsangehörigkeit erforderlich ist, Rn. 120: »Handelt der Flüchtling nicht freiwillig, so hört er auch nicht auf, ein Flüchtling zu sein« und Rn. 128: »Niemand hört auf, ein Flüchtling zu sein, nur weil er die Wahl hatte, seine frühere Staatsangehörigkeit neu zu erwerben, es sei denn, er hat von dieser Möglichkeit auch tatsächlich Gebrauch gemacht« – abrufbar bei unhr.de unter »Über uns/Unser Mandat/UNHCR-Handbuch«.

²¹ Selbst der Fall erfolgreicher Integration führt nicht automatisch zum Besitz der Staatsangehörigkeit des Aufnahmestaates, sondern setzt gemäß Art. 11. Abs. 1 lit. c QRL eine freie Entscheidung des Flüchtlings voraus, die Staatsangehörigkeit des Aufnahmestaates erwerben zu wollen. Vgl. zum wortgleichen Art. 1 C. 3 GFK Hathaway/Foster, a. a. O. (Fn. 20), S. 496 f. m. w. N.

²² Zu den seltenen, oft komplexen und problematischen Fällen, in denen nicht nur ein Anrecht auf den Erwerb einer Staatsangehörigkeit besteht, sondern diese unmittelbar kraft Gesetzes durch Geburt automatisch als erworben gilt, ohne dass es dafür eines Antrages bedarf, vgl. zur nord-/südkoreanischen Staatsangehörigkeit VG Karlsruhe, Urteil vom 17.9.2021 – A 19 K 1248/19 – juris, Rn. 53; VG Freiburg, Urteil vom 3.8.2020 – A 9 K 9336/17 – asyl.net, M28781, Rn. 38; zur äthiopischen/eritreischen Staatsangehörigkeit VG Hannover, Urteil vom 23.1.2018 – 3 A 6312/16 – juris, Rn. 37, 47, 52 (Staaten-nachfolge Eritrea); VG Saarland, Urteil vom 22.1.2015 – 3 K 403/14 – asyl.net: M22639, Rn. 34; zur armenischen Staatsangehörigkeit im Falle ethnischer Zugehörigkeit zum Nachfolgerstaat BVerwG, Urteil vom 29.5.2008 – 10 C 11.07 – asyl.net, M13875, Rn. 34; sowie zur deutschen Staatsangehörigkeit während der Teilung Deutschlands BVerfG, Urteil vom 31.7.1973 – 2 BvF 1/73 – BVerfGE 36, 1 Rn. 101–105.

sitzes die Subsidiaritätsgrundsätze der GFK wieder, mit der die Gemeinsame Asylpolitik der EU und damit insbesondere die QRL gemäß Art. 78 Abs. 1 S. 2 AEUV im Einklang stehen muss.

3. Schutzgewährung als primäre Verantwortung des Aufnahmestaates

Die Anknüpfung ausschließlich an den tatsächlichen Besitz und nicht an einen potenziellen Erwerb einer Staatsangehörigkeit entspricht den völkergewohnheitsrechtlichen Regeln zur Staatenverantwortlichkeit und speziell des internationalen Flüchtlingsrechts. Sie stellt sicher, dass die primäre Verantwortung zur Schutzgewährung bei dem Staat liegt, in dem eine Person ankommt und internationalen Schutz sucht. Die Flüchtlingseigenschaft darf nicht in einer Weise ausgelegt werden, die einem Staat einen Anreiz schaffen würde, sich seinen internationalen Verpflichtungen zum Flüchtlingsschutz zu entziehen.²³ Der potenzielle Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit würde indes eine Grauzone mit zahlreichen latenten Anreizen dafür schaffen.

Bereits die Beantwortung der Frage, ob eine Person abstrakt-theoretisch eine andere Staatsangehörigkeit erwerben könnte, ist selten einfach zu beantworten. Die weitere Frage, ob sie diese auch konkret-praktisch tatsächlich erwerben (und in diesem Land Schutz finden) könnte, ist eine noch vielschichtigere Frage als die oft schon schwierige »rückblickende« Prüfung und komplexe Feststellung der Staatsangehörigkeit, die eine Person bereits innehat.²⁴

Mit Blick auf die Möglichkeit eines erst noch ausstehenden individuellen Erwerbs einer Staatsangehörigkeit kann kaum auf dazu bereits getroffene Entscheidungen von Behörden, auf aufschlussreiches Verhalten von Schutzsuchenden oder auf verwertbare Dokumente zurückgegriffen werden. Der Erwerb einer Staatsangehörigkeit hängt vielmehr von der vorwegzunehmenden Anwendung und Auslegung von Rechtsvorschriften und Verordnungen ab, von der Verwaltungspraxis in Drittstaaten, von komplexen Erwägungen im individuellen Einzelfall – einschließlich der unfreiwilligen Ankunft von Schutzsuchenden aus einem sicheren Aufnahmestaat –, von Ermessensentscheidungen und von politischen Vorgaben, die allesamt außerhalb der Kontrolle der EU-Mitgliedstaaten liegen und über deren Ausgang in jedem Einzelfall unterschied-

liche Prognosen möglich sind.²⁵ Dies kann – wie in dem hier diskutierten Entscheidung zugrunde liegenden Fall – Behörden zur Beschränkung auf eine abstrakt-theoretische Prüfung verleiten. Eine umfassende konkret-praktische Prognose ist dagegen, wie ausgeführt, fast unmöglich und würde auch die freie richterliche Beweiswürdigung der in diesen Fällen in der Regel angerufenen Gerichte arg strapazieren.

Entscheidend ist dabei, dass der Aufnahmestaat weder Schutzsuchende anweisen könnte, einen Antrag auf Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit zu stellen, noch den Drittstaat zur Gewährung der Staatsangehörigkeit oder zumindest zur Prüfung und gegebenenfalls Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verpflichten könnte. Dies wiegt besonders schwer, wenn der Aufnahmestaat trotz dieser erheblichen Ungewissheiten den Schutzsuchenden keinen vorübergehenden Aufenthaltstitel sowie keine Rückkehrmöglichkeit selbst nicht für den Fall garantiert, dass der Drittstaat »nicht kooperiert« und ein beantragter Erwerb der anderen Staatsangehörigkeit scheitert.²⁶

Damit wären Antragstellende praktisch schutzlos gestellt. Ein derartiger Entzug des Flüchtlingsschutzes würde das Recht auf Zugang zu einer ordnungsgemäßen Prüfung der Flüchtlingseigenschaft nach Maßgabe der GFK übermäßig erschweren, wenn nicht unmöglich machen, und verstieße gegen den Wesensgehalt der GFK und des Art 78 Abs. 1 AEUV i. V. m. der QRL, deren primäres Ziel es ist, auf der Grundlage des internationalen Flüchtlingsrechts eine dauerhafte, sichere Lösung für Schutzsuchende zu finden. Dies schließt ein, dass die Gewährung des gebotenen Schutzes nicht verzögert werden darf.

4. Staatensouveränität und internationales Flüchtlingsregime

Nicht zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass die GFK als einziger Vertrag mit universeller Geltung die Rechte von Flüchtlingen wenn nicht umfassend, so doch weitgehend regelt. Das internationale Flüchtlingsregime auf der Grundlage der GFK stellt gerade deshalb ein von 147 Staaten akzeptiertes, praktikables und im Kern weitgehend funktionierendes internationales Instrument des

²³ EuGH, Urteil vom 14.5.2019 – C-391/16, C-77/17 und C-78/17, M gg. Tschechien, XX gg. Belgien – juris, Rn. 108.

²⁴ Vgl. die komplexen Erwägungen der in Fn. 22 zitierten Entscheidungen, die bereits zur Feststellung des unmittelbaren Erwerbs einer Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes erforderlich sind, ohne eine weiterreichende Ermessensentscheidung und einen damit verbundenen Eingriff in die Souveränität eines anderen Staates antizipieren zu müssen; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 8.2.2005 – 1 C 29.03 – asyl.net: M6528, Rn. 21.

²⁵ Unterschiedliche Prognosen auf einen konkret-praktischen Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit wären zudem dem Ziel einer möglichst einheitlichen Auslegung der QRL (Erwägungsgrund 12) und speziell des Normzwecks des Art. 4 Abs. 3 lit. e QRL abträglich, vgl. auch EuGH, Urteil vom 9.11.2021, a. a. O. (Fn. 5), Rn. 35; EuGH, Urteil vom 16.7.2020 – C-133/19, C-136/19 und C-137/19, B. M. M. u. a. gg. Belgien – asyl.net: M28868, Rn. 30.

²⁶ In dem dem VG Berlin vorliegenden Fall lehnte das BAMF den Antrag umfassend ab, verhängte ein zweieinhalbjähriges Einreiseverbot ab dem Tag der Abschiebung und sah den Fall damit als erledigt an. Zugunsten des Flüchtlings wäre – in analoger Anwendung z. B. des Art. 38 Abs. 3 und 4 QRL – in derartigen Fällen zumindest eine Rückübernahmezusicherung und Prüfung auf internationalen Schutz hinsichtlich des Herkunftsstaates angezeigt gewesen.

humanitären Völkerrechts dar,²⁷ weil es an den Besitz der Staatsangehörigkeit anknüpft, ohne in die Souveränität der Staaten einzugreifen, Erwerb und Verlust ihrer Staatsangehörigkeit durch innerstaatliche Rechtsvorschriften zu regeln oder gar darüber im Einzelfall zu entscheiden.²⁸

Staaten, die damit rechnen müssten, dass unter dem vagen und unverbindlichen Verweis auf den Erwerb ihrer Staatsangehörigkeit Personen aus anderen Aufnahmestaaten gegen ihren Willen in ihr Land als potenzielle neue Staatsbürger*innen oder zumindest Flüchtlinge abgeschoben würden, müssten dies als Missbrauchsversuch empfinden und könnten insoweit das Vertrauen sowohl in die bilaterale Zusammenarbeit als auch in das internationale Flüchtlingsregime verlieren.²⁹

III. Keine Anwendbarkeit im deutschen Recht

Nach dem VG Berlin dürfte die erweiterte Regelung in Art. 4 Abs. 3 lit. e QRL, soweit sie den Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Drittstaates als Ausschlussgrund für die Flüchtlingseigenschaft erfasst, im deutschen Asylverfahren nicht anwendbar sein.³⁰ Auch wenn das Gericht davon absah, hätte es sein Urteil auch auf diese stichhaltige Begründung seiner Feststellung stützen können.

1. Vorbehalt des Gesetzes

Mangels einer Umsetzungsnorm der deutschen Gesetzgebung findet sich weder im Asylgesetz noch in den sonstigen einschlägigen ausländer- oder aufenthaltsrechtlichen Normen eine Regelung, derzufolge die Zuerkennung internationalen Schutzes in Fällen des bloß möglichen Erwerbs einer Staatsangehörigkeit ausgeschlossen werden könnte. Ohne eine solche Norm verstieße eine solche Einschränkung der Flüchtlingsezuerkennung gegen den rechtsstaatlichen Vorbehalt des Gesetzes.³¹

²⁷ Zur aktuellen Bedeutung und Bekräftigung der Flüchtlingskonvention GFK vgl. Art. 78 AEUV und die Erwägungsgründe in den vier EU-Asylrichtlinien und der Dublin-III-VO; die New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten, UNO-GV Resolution A/71/1 vom 19.9.2016, Rn. 65–86; den Globalen Pakt für Flüchtlinge (als Teil der jährlichen Resolution zum UNHCR), UNO-GV Resolution A/73/12 vom 17.12.2018.

²⁸ Zur Souveränität als zentraler ordnungspolitischer Grundlage auch im internationalen Flüchtlingsrecht vgl. Hruschka, GFK-Kommentar, Einleitung, Rn. 1 m. w. N., S. 24–25 m. w. N.; Loescher, UNHCR's Origins and Early History: Agency, Influence and power in Global Refugee Policy, in: *Refuge: Canada's Journal on Refugees*, 33 (1), S. 77 (78).

²⁹ Vgl. Appell in Ziff. 5 der Präambel der GFK, dass alle Staaten »mit Rücksicht auf den sozialen und humanitären Charakter des Flüchtlingsproblems alles in ihrer Macht liegende tun werden, um zu verhindern, dass dieses Problem zu Spannungen zwischen den Staaten führt«.

³⁰ VG Berlin, Urteil vom 15.6.2023, a. a. O. (Fn. 3), Rn. 54 ff.

³¹ Ebd., Rn. 56 m. w. N.

2. Keine unmittelbare Geltung für eine erweiterte Auslegung der Art. 4 Abs. 3 lit. e QRL

Ergänzend lässt sich in diesem Sinne hinzufügen, dass Art. 4 Abs. 3 lit. e QRL in Form eines auf den Erwerb einer Staatsangehörigkeit abstellenden weiteren Ausschlussstatbestandes der Flüchtlingsezuerkennung weder unmittelbare Geltung entfalten noch eine Verpflichtung zu ihrer Umsetzung in deutsches Recht beanspruchen könnte. Ausgehend vom Prinzip des »effet utile« können Bestimmungen einer Richtlinie zwar vorrangige innerstaatliche Rechtswirkung auch ohne mitgliedstaatliche Umsetzung entfalten, allerdings nur, wenn sie inhaltlich hinreichend bestimmt und unbedingt sind sowie einzelne natürliche oder juristische Personen nicht belasten, sondern ausschließlich begünstigen.³² Der Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit ist jedoch aus den unter II. dargelegten Gründen weder zwingend noch »self executing«, sondern hängt von den Entscheidungen der Antragstellenden und eines Drittstaates ab, die außerhalb der Kontrolle der Mitgliedstaaten liegen und deren Voraussetzungen zudem außerhalb des flüchtlingsrechtlichen Zusammenhangs getroffen wurden, den die QRL in Übereinstimmung mit der GFK geschaffen hat. Vor allem würde ein durch den Erwerb einer Staatsangehörigkeit geschaffener weiterer Ausschlussstatbestand der Flüchtlingseigenschaft Schutzsuchende nicht begünstigen, sondern ihnen die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorenthalten und ginge daher zu ihren Lasten.

3. Vorrang günstigerer nationaler Normen

Schließlich ist festzuhalten, dass den einschlägigen deutschen asyl- und flüchtlingsrelevanten Regelungen, die in Fällen des möglichen Erwerbs einer anderen Staatsangehörigkeit die Zuerkennung internationalen Schutzes nicht ausschließen, als günstigere Normen gemäß Art. 3 QRL jedenfalls Vorrang vor einer erweiterten Auslegung des Art. 4 Abs. 3 lit. e QRL einzuräumen wäre. Diese günstigeren nationalen Normen sind mit der QRL vereinbar, da sie »die allgemeine Systematik oder die Ziele der Richtlinie nicht gefährden«,³³ im Gegenteil: wie unter II. dargelegt, bekräftigen sie vielmehr die tragenden Gründe der QRL und der GFK gegenüber einer sach- und systemfremden erweiterten Auslegung des Art. 4 Abs. 3 lit. e QRL.

³² Vgl. Ruffert, in: Calliess/Ruffert, a. a. O. (Fn. 8), Art. 288, Rn. 49, 55, 58 m. w. N.; Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, *Verwaltungsverfahrensgesetz*, 10. Aufl. 2023, *Europäisches Verwaltungsrecht*, Einleitung: *Europäisierung des Verwaltungsrechts und Internationales Verwaltungsrecht*, Rn. 72.

³³ Vgl. zu den Voraussetzungen der Vereinbarkeit im Einzelnen: EuGH, Urteil vom 9.11.2021, a. a. O. (Fn. 5), Rn. 39 f. und EuGH, Urteil vom 4.10.2018 – C-652/16 Ahmedbekova u. a. gg. Bulgarien – *asyl.net*: M26632, *Asylmagazin* 3/2019, S. 65 ff., Rn. 71 jeweils m. w. N.; Ruffert, in: Calliess/Ruffert, a. a. O. (Fn. 8), Art. 78 AEUV Rn. 16 m. w. N.

IV. Fazit und Schlussbemerkungen

Der mögliche Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit ist nach der Qualifikationsrichtlinie sowie nach dem deutschen Asylrecht – in Übereinstimmung mit der Genfer Flüchtlingskonvention und internationalem Recht – kein Ausschlussgrund für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Dies gilt unverändert auch dann, soweit das Ergebnis der laufenden EU-Verhandlungen über eine »Asylreform« es den Mitgliedsländern überlassen sollte, in den vorgesehenen »Asyl-Schnellverfahren« an den EU-Außengrenzen selbst zu bestimmen, worin die tatsächliche Verbindung der Schutzsuchenden zu dem Land, in das sie abgeschoben werden sollen, bestehen soll: Allein der mögliche Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit kann weder Ausschlussgrund für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus noch ein Abschiebungsgrund sein.

Das BAME, die EU-Behörden an den EU-Außengrenzen sowie Gerichte müssen prüfen, welche Staatsangehörigkeit(en) eine schutzsuchende Person tatsächlich hat, nicht jedoch die schwierige, zeitraubende und zudem für andere Staaten nicht bindende Entscheidung treffen, ob die schutzsuchende Person eine andere Staatsangehörigkeit möglicherweise erwerben könnte. Eine solche Prüfung wäre in den von der EU vorgesehenen »Asyl-Schnellverfahren« an den EU-Außengrenzen ohnehin kaum möglich.

Ländermaterialien

Hinweis zu Berichten des Auswärtigen Amtes

Für die Bestellung der Lageberichte und Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes (AA) – Bestellnummern sind mit »A« kenntlich gemacht – gelten folgende Regelungen:

Dokumente des AA können bezogen werden von Personen, die im Rahmen eines asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahrens um rechtlichen oder humanitären Abschiebungsschutz nachsuchen oder nachsuchen wollen, sowie von Rechtsanwält*innen oder Beratungsstellen. Die Bestellung erfolgt bei unserem Materialversand IBIS e. V. zu den üblichen Bedingungen (siehe Bestellformular).

Voraussetzung hierfür ist die Glaubhaftmachung, dass der Lagebericht für ein laufendes oder beabsichtigtes Verfahren benötigt wird. Diese Glaubhaftmachung kann im Regelfall dadurch geschehen, dass bei der Bestellung die Kopie eines Dokuments aus einem relevanten asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren bzw. ein entsprechender Antrag oder Antragsentwurf vorgelegt wird. Aus den vorgelegten Papieren muss deutlich werden, dass in dem Verfahren Umstände geltend gemacht werden, zu denen im Bericht des AA Aussagen enthalten sind.

Afghanistan

VG München: Drohende geschlechtsspezifische Verfolgung für Frauen

Urteil vom 31.7.2023 – M 15 K 23.30228 – asyl.net: M31824

Leitsätze der Redaktion:

Aufgrund systematischer Diskriminierung und massiver Menschenrechtsverstöße droht Frauen in Afghanistan grundsätzlich geschlechtsspezifische Verfolgung.

Aus den Entscheidungsgründen:

»[...] Die Voraussetzung für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG liegen hier vor: [...]

Im Falle der Klägerin zu 1 ist von einer dieser drohenden geschlechtsspezifischen Verfolgung im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 4 AsylG auszugehen.

Bereits vor der Machtübernahme der Taliban im August 2021 sahen sich Frauen in Afghanistan – trotz aller vorausgegangenen Reformen – erheblichen gesellschaftlichen und sozialen Diskriminierungen ausgesetzt und die afghanische Regierung war nicht willens oder in der Lage, Frauenrechte in Afghanistan vollumfänglich umzusetzen [...]. In den Wochen und Monaten nach der Machtübernahme durch die Taliban verkündeten diese zahlreiche Maßnahmen und Verordnungen, welche die Rechte von Frauen und Mädchen weiter drastisch einschränkten und geradezu aushöhlten, darunter der Zugang zu Beschäftigung und Bildung, das Recht auf friedliche Versammlung

Unsere Angebote

Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



basiswissen.asyl.net

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt«: Erstinformationen und Materialien
- Materialien in verschiedenen Sprachen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



[Aktuelle Publikationen](#)

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abruflbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.